

**Fachhochschule Brandenburg  
Fachbereich Wirtschaft**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den postgradualen Masterstudien-  
gang  
Security Management (SecMan)  
der Fachhochschule Brandenburg**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2005 (GVBl.I S. 254), i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 03.09.2004 (GVBl.I S. 744) und der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1285), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang ‚Security Management‘ als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

**Inhaltsverzeichnis**

- §1 Geltungsbereich
- §2 Ziel des Studiums
- §3 Akademischer Abschlussgrad
- §4 Nutzungsentgelt
- §5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- §6 Gliederung des Studiengangs
- §7 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- §8 Art der Module, Entscheidung über Profilrichtung
- §9 Formen der Lehrveranstaltungen
- §10 Studiengangprofil
- §11 Prüfungsaufbau
- §12 Prüfer und Beisitzer
- §13 Fristen
- §14 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- §15 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- §16 Mündliche Prüfungen
- §17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- §18 Referate und Projektarbeiten
- §19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- §20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- §22 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung
- §23 Freiversuch
- §24 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- §25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- §26 Masterarbeit mit Kolloquium
- §27 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- §28 Noten der Masterprüfung
- §29 Zeugnis und Masterurkunde
- §30 Ungültigkeit der Masterprüfung
- §31 In-Kraft-Treten

Anlage

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem postgradualen Masterstudiengang Security Management am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Der Masterstudiengang Security Management ist als postgradualer Studiengang im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg angesiedelt.

### **§ 2 Ziel des Studiums**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Insbesondere bedeutet dies die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung.

(2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Masterprüfung bis zum Ende des dritten Semesters des Masterstudiums abschließen können.

(3) Die Lehrsprachen sind deutsch und englisch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.

### **§ 3 Akademischer Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

(1) Für das weiterbildende und postgraduale Studium ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung.

(2) Das Nutzungsentgelt wird nach der Immatrikulation jeweils zum Beginn eines Semesters fällig.

### **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium**

(1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet nach der Überprüfung der Bewerbungsunterlagen ein Zulassungsausschuss. I.d.R. müssen die folgenden Voraussetzungen seitens der Bewerber erfüllt werden:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines anderen Hochschulabschlusses im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Fach Sicherheitsmanagement, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Nachrichtentechnik oder Elektrotechnik mit einer Bewertung mindestens von 2,0;

2. Nachweis von Erfahrung im Bereich IT-Sicherheit oder Gebäudesicherheit aus einer praktischen Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf diesem Gebiet;

3. Lebenslauf und Bewerbungsschreiben, aus dem die Studienmotive und die persönliche Zielsetzung hervorgehen;

4. Beurteilung der fachlichen Eignung des Bewerbers durch einen Gutachter, gegebenenfalls durch den letzten Vorgesetzten des Bewerbers;

5. Englischkenntnisse, nachzuweisen über Zeugnisse, Fremdsprachenprüfung oder externe Sprachtests.

(2) Für Bewerber, die keinen der genannten Abschlüsse nachweisen können aber einen Bachelorabschluss in einer anderen Fachrichtung haben oder eine der sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit eine Zulassungsprüfung abzulegen. Diese muss ebenfalls mit einer Mindestnote von 2,0 bestanden werden, um eine Zulassung zu erhalten.

(3) Der Zulassungsausschuss kann für die Zulassung vom Bewerber vor Antritt oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums zu erfüllende Auflagen erteilen.

### **§ 6 Gliederung des Studiengangs**

Der Studiengang hat die grundsätzliche Ausrichtung auf einen Abschluss im Bereich Security Management. Durch die Kombination der Wahlpflichtfächer in einer speziellen Thematik (bspw. Computer-Kriminalität, Katastrophenmanagement, Sicherheit spezieller Anwendungssysteme) kann eine gezielte Ausrichtung

des Abschlusses erfolgen, die durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden muss. Die Spezialisierung sollte durch eine sich auf das selbe Thema beziehende Ausrichtung der Masterarbeit unterstützt werden.

### § 7

#### Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt drei Semester einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.

Das Studium umfasst die Studiensemester, eine optionale Studienarbeit und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit sowie das Kolloquium.

Der Umfang des Studiums entspricht 90 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Masterarbeit.

(2) Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und der praktischen Tätigkeit – mindestens 300 CP benötigt.

Über die Anerkennung der aus dem vorherigen Studium und der praktischen Tätigkeiten anzuerkennenden CPs entscheidet der Zulassungs- bzw. der Prüfungsausschuss.

(3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Studienplan. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

### § 8

#### Art der Module, Entscheidung über Profilrichtung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen

(z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium)

zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsauf-

wand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.

(3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

a) *Pflichtmodule* müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.

b) *Wahlpflichtmodule* müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.

c) *Wahlmodule* können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. Sie können im Diploma Supplement aufgeführt werden.

(4) *Module* werden mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen.

(5) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkolleginnen und -kollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Wirtschaft beschlossen. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Wirtschaft änderbar. Wahlpflichtmodule sind in der Regel einer Profilrichtung zugeordnet.

(6) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

### § 9

#### Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V),
- Übungen (Ü),
- Seminare (S),
- betreutes selbstorganisiertes Lernen (BSL),
- Projektlabore, Laborpraktika (L).

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den *Vorlesungen* trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwi-

schenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

*Übungen* dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In *Seminaren* erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Mittels des *betreuten selbstorganisierten Lernens* können sich Studierende selbständig oder in Gruppen multimedial aufbereitete Lerninhalte erschließen, die über Online-Lernplattformen begleitend zur Präsenzlehre oder als Propädeutika oder als Brückenkurse angeboten werden.

In *Laborpraktika* führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei *Projektlaboren* arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projektlabore zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
- ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern,
- eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.

(2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkolleginnen und -kollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

### § 10

#### Studiengangprofil

Der Studiengang ist „stärker anwendungsorientiert“.

### § 11

#### Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Masterarbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung abgelegt werden müssen, heißen Prüfungsvorleistungen. Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.

### § 12

#### Prüfer und Beisitzer

(1) Die Regelungen des § 19 RPO gelten entsprechend.

(2) Der Erstgutachter einer Masterarbeit soll ein Professor der Fachhochschule Brandenburg sein.

### § 13

#### Fristen

(1) Für die Prüfungen gilt die automatische Anmeldung entsprechend der Rahmenprüfungsordnung.

(2) Für Wahlpflichtmodule, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 RPO erfolgt.

(3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens fünf Tage vor der Prüfung durch hochschulüblichen Austausch über ihre Zulassung informiert.

(4) Ein Rücktritt von einer Prüfung innerhalb der letzten 14 Tage vor der Prüfung kann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

**§ 14****Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer

a) aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Brandenburg oder im Rahmen eines hochschulübergreifenden Verbundes an einer Partnerhochschule eingeschrieben ist und

b) die jeweiligen Studienleistungen erbracht hat.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 3. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat.

(3) Ein Kolloquium zur Masterarbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

a) die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) eine der Bedingungen des § 8 Abs. 5 Ziffern 2 bis 4 RPO zutrifft.

**§ 15****Arten der Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich und/oder

2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder

3. durch Referate und/oder Projektarbeiten zu erbringen.

Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig.

Art, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt und werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.

Der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung Ergebnisse semesterbegleitender Prüfungen einbeziehen.

Auf Antrag des Studierenden kann durch den prüfungsbefugten Lehrenden eine abweichende Prüfungsart vereinbart werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(2) Zu Beginn einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(4) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, an die Stelle einer Studien- oder Prüfungsleistung treten. Die besondere Leistung muss, wenn sie anstelle einer Prüfungsleistung tritt, benotet sein.

**§ 16****Mündliche Prüfungen**

(1) Formen der mündlichen Prüfung sind

1. das Prüfungsgespräch,
2. das Kolloquium.

Im mündlichen Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsfaches bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschulöffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

**§ 17****Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit be-

grenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Formen der schriftlichen Prüfung sind

1. die Klausurarbeit,
2. die Semesterarbeit,
3. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).

(2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Mindestens zu Beginn der Klausurarbeit ist ein prüfungsbefugter Lehrender anwesend. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Semesterarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit einem hohen wissenschaftlichen Anspruch über den Zeitraum eines Semesters. Semesterarbeiten werden während der Bearbeitung durch die Studierenden, ähnlich der Masterarbeit, von einem Hochschullehrer betreut. Sie können von bis zu zwei Studierenden zusammen bearbeitet werden und sollen sich mit Fragestellungen aus dem Bereich des Sicherheitsmanagements beschäftigen. Beispiele für Belege können Rechnerprogramme, Berichte, Ausarbeitungen für Referate usw. sein.

(4) Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Rechnerprogramme, Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Videos, gestalterische Ausarbeitungen, Präsentationen (Internetseiten, CDROM, ...) usw. sein.

(5) Semester- und Belegarbeiten werden durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt. Dies ist aktenkundig zu machen.

Bei der Ausgabe der Semester- oder Belegarbeit werden Thema und Zeitpunkt der Abgabe festgelegt. Der Zeitpunkt der Abgabe soll innerhalb des laufenden Semesters liegen. Die Abgabe der Arbeiten erfolgt beim Prüfer. Mit der Ausgabe von Semester- und Belegarbeiten (als Bestandteil einer Prüfungsleistung) ist die von der Fachhochschule bestimmte Stelle (Studentensekretariat) über den Abgabezeitpunkt, das Thema und den Abgabezeitpunkt zu unterrichten.

## § 18

### Referate und Projektarbeiten

(1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit, nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.

(2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

## § 19

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 RPO, bei Bildung einer Note aus mehreren Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichtungen der Einzelnoten.

(2) Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.

(3) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	= A	= excellent,
über 1,50 bis 2,00	= B	= very good,
über 2,00 bis 3,00	= C	= good,
über 3,00 bis 3,50	= D	= satisfactory,
über 3,50 bis 4,00	= E	= sufficient,
über 4,00	= F	= fail.

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A = die besten 10%

B = die nächsten 25%  
 C = die nächsten 30%  
 D = die nächsten 25%  
 E = die nächsten 10 %

FX = nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können,

F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

### § 20

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 14 RPO gilt entsprechend.

### § 21

#### **Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Abschlussarbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und/oder die Abschlussarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

### § 22

#### **Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung**

(1) Für jede Prüfungsleistung (außer bei Wahlpflichtfächern) ist innerhalb von zwei Semestern nach dem Prüfungszeitraum, zu dem bei regulärem Studium diese Prüfung erstmalig abgelegt werden könnte, ein erster Prüfungsversuch erforderlich. Studierende sind zu allen Prüfungen, die lt. Regelstudienplan vor zwei oder mehr Semestern erstmalig abgelegt werden konnten, automatisch angemeldet, sofern sie im laufenden Semester angeboten werden. Eine Abmeldung von diesen Prüfungen ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.

(2) Sind nicht alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters zu erbringen sind, bis Ende des 4. Semesters erbracht, hat sich der Studierende innerhalb eines Monats einer Pflichtberatung beim zuständigen Studienfachberater zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt. Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet. Eine Abmeldung von den Prüfungen dieses Prüfungsplanes ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

### § 23

#### **Freiversuch**

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur einmal Anwendung finden, § 16 RPO gilt entsprechend.

### § 24

#### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 23 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen des nächstmöglichen regulären Prüfungsangebotes abgelegt werden. Studierende sind zum ersten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Prüfung ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine, die zwei Semester nach dem ersten Prüfungsversuch stattfinden, abgelegt werden. Studierende sind zu diesem zweiten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Prüfung ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.

### § 25

#### Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Masterprüfung. Die Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Masterprüfung.

(2) Die Prüfungsfächer, die Prüfungsleistungen (PL), die Prüfungsvorleistungen (PVL) und die Studienleistungen (SL) der Masterprüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.

(3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

### § 26

#### Masterarbeit mit Kolloquium

(1) Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 21 CP. Begleitend zur Masterarbeit findet ein Masterseminar statt (3 CP), welches ohne Benotung bewertet wird. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Die Masterarbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen bzw. experimentellen Problemstellung. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Sicherheitsfragestellung in den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Technik selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.

(3) Die Masterarbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 28 in die Bewertung der Masterarbeit einbezogen.

### § 27

#### Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Regelungen des § 20 RPO gelten entsprechend.

(2) Bei der Ausgabe des Themas der Masterarbeit wird der Abgabetermin unter Berücksichtigung begleitender Module oder Lehrveranstaltungen festgelegt.

### § 28

#### Noten der Masterprüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.

(2) Für die Bewertung der Masterarbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

(3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Masterprüfung in der Anlage.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten (Absatz 3) und der Note der Masterarbeit (Absatz 2). Dabei wird der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Masterarbeit mit 0,3 gewichtet.

(5) Das Zeugnis enthält ein Diploma Supplement. In diesem Diploma Supplement wird neben den besuchten Wahlmodulen außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\frac{\sum (\text{Modulfachnote} \times \text{Modul-Credit-Points})}{\sum \text{Credit-Points}}$$



**§ 29****Zeugnis und Masterurkunde**

Die Regelungen des § 21 RPO gelten entsprechend.

**§ 30****Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) § 22 RPO gilt für die Masterprüfung entsprechend.

(2) Eine Entscheidung nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 RPO ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Masterprüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

**§ 31****In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

*Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am 24.07.2006 genehmigt und der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.*

**Anlage:** Prüfungstafel



Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Abschlussnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester			Prüfungsart*			Gewicht für Fachnote
					1.	2.	3.	PVL	PL	SL	
10	0,20	14		<b>Security Management</b>							
			6	Security Management I	4				X		1/3
			6	Security Management II		4			X		1/3
			3	Gebäude- und Arbeitsplatz-sicherheitsmanagement		2			X		1/3
10	0,20	13		<b>IT-Sicherheit</b>							
			6	Netzwerksicherheit I	4			X		1/3	
			3	Netzwerksicherheit II		2			X		1/3
			6	Entwicklung sicherer ITSysteme		4			X		1/3
4	0,10	6		<b>Mathematische und physikalische Grundlagen</b>							
			3	Kryptologie	2			X		1/2	
			3	Grundlagen der sicheren Kommunikationstechnik	2			X		1/2	
6	0,10	8		<b>Recht und Betriebswirtschaftslehre</b>							
			6	Recht	4			X		1/2	
			3	Unternehmens-, Personalführung und Konfliktmanagement		2			X		1/2
	0,20	10		<b>Sonstige Studienleistungen</b>							
			3	Semesterarbeit I (incl. 2 SWS Seminar)	2			X		1/2	
			3	Semesterarbeit II(incl. 2 SWS Seminar)		2			X		1/2
10	0,20	15		<b>Wahlpflichtfächer und Projekte</b>							
			3	Wahlpflichtfach I	2			X		1/3	
			6	Projekt		4				X	
			3	Wahlpflichtfach II			2		X		1/3
			3	Wahlpflichtfach III			2		X		1/3
					20	20	4				
<b>Zwischensumme:</b>											
40	1,00	66									
		3	3	Masterseminar			2			X	
		21	21	Masterarbeit (mit Kolloquium)					X		
<b>Insgesamt:</b>					20	20	6				

